

Freiburg im Breisgau, den 8. September 1995

Erklärung zum „Kirchenvolksbegehren“. — Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung. — Priesterexerzitien. — Personalmeldungen: Versetzungen und Anweisungen.

Nr. 112

Erklärung zum „Kirchenvolksbegehren“

Vom 16. September bis zum 12. November 1995 soll wie schon in Österreich auch in der katholischen Kirche in Deutschland ein sogenanntes „Kirchenvolksbegehren“ durchgeführt werden. Es handelt sich hierbei um eine von privater Seite initiierte und organisierte *Unterschriftenaktion*, über deren Sinn und Bedeutung schon im Vorfeld eine kontroverse Diskussion geführt wird. Zur Klärung des anstehenden Anliegens weise ich auf folgende Zusammenhänge hin:

- 1) In der Dogmatischen Konstitution über die Kirche „*Lumen gentium*“, Nr. 37, heißt es:

Die Laien haben wie alle Christgläubigen das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, vor allem die Hilfe des Wortes Gottes und der Sakramente, von den geweihten Hirten reichlich zu empfangen. Und ihnen sollen sie ihre Bedürfnisse und Wünsche mit der Freiheit und dem Vertrauen, wie es den Kindern Gottes und den Brüdern in Christus ansteht, eröffnen. Entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit und hervorragenden Stellung, die sie einnehmen, haben sie die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären.

Auf dieser Grundlage des Zweiten Vatikanischen Konzils formuliert das Kirchliche Gesetzbuch in Canon 212 CIC:

§ 1: *Was die geistlichen Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche bestimmen, haben die Gläubigen im Bewußtsein ihrer eigenen Verantwortung in christlichem Gehorsam zu befolgen.*

§ 2: *Den Gläubigen ist es unbenommen, ihre Anliegen, insbesondere die geistlichen, und ihre Wünsche den Hirten der Kirche zu eröffnen.*

§ 3: *Entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung haben sie das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen und sie unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hir-*

ten und unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Personen den übrigen Gläubigen kundzutun.

Auf die §§ 2 und 3 des hier angeführten Abschnittes berufen sich die Initiatoren des „Kirchenvolksbegehrens“.

- 2) Das Zweite Vatikanische Konzil und das Kirchenrecht stellen klar, daß es Wege geben muß, auf denen die Gläubigen sowohl den Priestern als auch den Bischöfen ihre Überzeugungen und ihre Meinungen mitteilen können, besonders was das Wohl der Kirche und die Aufgabe der Kirche in der heutigen Welt betreffen. Konzil und kirchliches Gesetzbuch haben zudem auch institutionell festgelegte Beratungsgremien im Blick, die über die persönlichen Gespräche hinausgehen. So gibt es in unserer Erzdiözese vielfältige Gremien wie die gewählten Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in den Pfarreien und Dekanaten. Auf der Ebene der Diözese sind der Priesterrat, der Diözesanpastoralrat und das Domkapitel unmittelbar dem Bischof zugeordnet. Der Diözesanrat der Katholiken steht ebenfalls in engem Kontakt mit dem Bischof.

Von der Möglichkeit des persönlichen und unmittelbaren Gesprächs wird mir gegenüber z. B. bei meinen Besuchen in Pfarrgemeinden und durch die große Zahl der täglich eingehenden Briefe reger Gebrauch gemacht. Darüber hinaus führen meine Mitarbeiter und ich selbst im Ordinariat sowie an vielen Orten und bei zahlreichen Gelegenheiten Gespräche mit einzelnen Personen und Gruppen. Leider können wir wegen der großen Zahl nicht immer allen Gesprächswünschen angemessen entsprechen.

Auf ein Ereignis weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin. Dem Dialog zwischen Bischof und den verschiedensten Repräsentanten, Gremien und Verbänden diene vor allem das Freiburger Diözesanforum, in dem die unterschiedlichsten Themen, welche die Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche bewegen, ausführlich zur Sprache kamen. Die Verwirklichung der im Diözesanforum gegebenen Anregungen ist in vollem Gange. Als erste Diözese in Deutschland unternahmen wir den Versuch eines Diözesanforums. Dieser Versuch des Dialogs, der Gemeinschaft und der Ermutigung für die Zukunft ist insgesamt geglückt. Wir dürfen uns darin auch durch die Tatsache bestätigt fühlen, daß etliche andere Diözesen ähnliche Wege beschritten haben. Daß „Dialog“ für un-

sere Erzdiözese kein Fremdwort ist, wird in vielen konkreten Schritten erfahrbar.

- 3) Viele Menschen äußern begründete Zweifel, ob ein „Kirchenvolksbegehren“ für die katholische Kirche in Deutschland ein geeigneter Weg sei, den begonnenen Dialog weiterzuführen oder gar voranzubringen. Zusammen mit dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz, der sich in seiner Sitzung am 28. August 1995 mit dem Thema befaßte, bin ich der Überzeugung, daß die ernsthaften Gespräche über die komplexen Fragen des Glaubens und der kirchlichen Entwicklung, die seit vielen Jahren auf den verschiedenen Ebenen geführt werden, durch das „Kirchenvolksbegehren“ in der Methode einer Unterschriftensammlung keine wirkliche Förderung erhalten, sondern durch mögliche negative Begleiterscheinungen, z. B. die polarisierende Wirkung, eher beeinträchtigt werden. Vertreterinnen und Vertreter von Räten und Verbänden auf diözesaner und überdiözesaner Ebene haben bereits ihre Bedenken in dieser Richtung zum Ausdruck gebracht.

Der Dialog darf nie verweigert werden; freilich gilt es, effiziente Formen des Gesprächs zu finden. Polarisierung

gen nützen niemandem und führen nicht weiter. Zudem enthält der Forderungskatalog des „Kirchenvolksbegehrens“ Punkte, die nicht einfach mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

Deswegen kann ich dem Ersuchen der Veranstalter um „Amtshilfe“ durch die Diözese nicht entsprechen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Gottesdiensten und in Gottesdiensträumen keine Werbung für das „Kirchenvolksbegehren“ stattfindet.

Vor dem Hintergrund der Pastoralen Initiative in unserem Bistum – „Miteinander Kirche sein – für die Welt von heute“ – vertraue ich darauf, daß nicht die Zahl von geleisteten Unterschriften, sondern die Unmittelbarkeit von Gesprächen und Begegnungen jenen Geist der Gemeinschaft und der Wahrheit mit sich bringen, von dem das Konzil spricht, und der die Sehnsucht so vieler Glieder unserer Kirche ist.

Freiburg i. Br., am 5. September 1995

† Oswald Sailer
Erzbischof

Nr. 113

Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung

Artikel I Änderung der AVVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

V e r o r d n u n g

erlassen:

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg –AVVO– (ABl. 1989, S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1994 (ABl. 1995, S. 1), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur AVVO (Vergütungsgruppenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Teil C Ziffer 6.1 erhält folgende Fassung:

6.1 Hauswirtschaftsdienst

Verg.-Gruppe	Fall-Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Bewährungsaufstieg
X	6.1.1	Reinigungskraft, Küchenhilfe	IXb nach 2 Jahren
IXb	6.1.1	Mitarbeiter mit einfacheren Tätigkeiten ³⁸⁾	VIII nach 2 Jahren
VIII	6.1.1	Wirtschafterin mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit ³⁹⁾	VII nach 2 Jahren
VIII	6.1.2	Mitarbeiterin in der Tätigkeit als Köchin	VII nach 2 Jahren
VII	6.1.1	Köchin mit abgeschlossener Berufsausbildung	VIb nach 6 Jahren
VII	6.1.2	Wirtschafterin mit staatlicher Prüfung, deren Tätigkeit sich aus Vergütungsgruppe VIII dadurch hervorhebt, daß sie in erheblichem Umfang Küchenleitungsaufgaben umfaßt ⁴⁰⁾	VIb nach 6 Jahren
VIb	6.1.1	Hauswirtschaftsleiterin mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit ^{41) 42) 43)}	Vc nach 4 Jahren

Vlb	6.1.2	Köchin mit abgeschlossener Berufsausbildung oder Hauswirtschaftsleiterin mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Küchenleiterin 40) 42) 43)	Vc nach 4 Jahren
Vc	6.1.1	Mitarbeiter in Vergütungsgruppe Vlb, denen mindestens 5 Mitarbeiter oder mindestens 3 Mitarbeiter mindestens der Vergütungsgruppe VIII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	Vb nach 5 Jahren
Vc	6.1.2	Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich aus Vergütungsgruppe Vlb Fallgruppe 6.1.1 dadurch heraushebt, daß ihnen die gesamte Leitung des Wirtschaftsbetriebes übertragen ist 44)	Vb nach 5 Jahren
Vb	6.1.1	Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich aus Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 6.1.1 dadurch heraushebt, daß ihnen die gesamte Leitung des Wirtschaftsbetriebs übertragen ist 44)	IVb nach 4 Jahren

2. Teil D (Anmerkungen) wird wie folgt geändert:

a) Anmerkung 2 wird unter Beibehaltung der Ziffernbezeichnung gestrichen.

b) Folgende Anmerkungen 38 bis 44 werden angefügt:

38) Hierunter fallen Mitarbeiter, die neben Reinigungstätigkeiten mit der selbständigen Herrichtung von Räumen, mit der Wäschepflege oder mit Arbeiten bei der Zubereitung von Speisen (Beiköchinnen) betraut sind.

Regelmäßig fallen Hauswirtschaftlerinnen bzw. Wirtschaftsgehilfinnen mit staatlicher Anerkennung unter dieses Merkmal, wenn sie entsprechende Tätigkeiten ausüben.

39) Wirtschaftlerinnen sind Angestellte, die

- a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft, oder
- b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft, oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B. Aufsicht über Pflege und Reinigung des Hauses, Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel, oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B. Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche, Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche, oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B. Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material, beauftragt sind.

Angestellte, die mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschaftlerinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diese Regelung den Wirtschaftlerinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

40) Küchenleitung umfaßt die verantwortliche selbständige Führung einer Küche; hierzu gehören insbesondere Personaleinteilung, Erstellung des Speiseplanes, Einkauf und Lagerhaltung, Aufsicht über die Zubereitung der Speisen, über die Reinigung von Küche und Speisesaal.

41) Entsprechende Tätigkeiten werden ausgeübt, wenn sie der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Wäschereinigung

und -pflege und Reinigungsdienst) vorstehen und ihnen der Einkauf oder die Anforderung von Lebensmitteln oder sonstigen Verbrauchsmitteln, gegebenenfalls einschließlich der Kostenberechnung und der Wirtschaftsbuchführung obliegen.

Die entsprechende Tätigkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn eines dieser Teilgebiete von der Hauswirtschaftsleiterin nicht ausgeübt wird.

42) Unter dieses Merkmal fallen auch Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen.

43) Angestellte, die mindestens fünf Jahre die Tätigkeit als Küchenleiter ausgeübt haben, ohne die geforderte Ausbildung zu haben, werden für diese Regelung den Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung bzw. den Köchinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung gleichgestellt.

44) Die gesamte Leitung des Wirtschaftsbetriebes ist dann übertragen, wenn dem Mitarbeiter alle Mitarbeiter aus dem Bereich des Hauswirtschaftsdienstes einschließlich des Hausmeisters durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Erhält ein Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe als aus der Vergütungsgruppe, in die er nach dieser Ordnung eingruppiert ist, behält er seinen Anspruch auf Vergütung nach der bisherigen Vergütungsgruppe.

(3) Zeiten für den Bewährungsaufstieg in den Vergütungsgruppen VII (alle Fallgruppen), Vlb (alle Fallgruppen), Vc (alle Fallgruppen), Vb

beginnen mit dem Inkrafttreten dieser Regelung neu.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 30 · 8. September 1995

Zeiten für den Bewährungsaufstieg in den

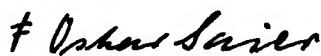
Vergütungsgruppen X,

IXb,

VIII

werden in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung fortbestehenden Arbeitsverhältnis voll angerechnet.

Freiburg i. Br., den 5. September 1995



Erzbischof

Priesterexerzitien

Priesterhaus Kevelaer

Termin: 6. – 10. November 1995

Thema: Ich nenne euch nicht Knechte, sondern Freunde
(Joh 15,15)

Leitung: P. Dr. Josef Heer, Stuttgart

Termin: 20. – 24. November 1995

Thema: Freude an der Heiligen Schrift – Freude am Priestertum

Leitung: P. Dr. Josef Sudbrack SJ, München

Anmeldungen für beide Kurse an:

Priesterhaus Kevelaer,
Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer,
Tel. (0 28 32) 60 31, Fax (0 28 32) 7 07 26

Herz-Jesu-Kloster Neustadt

Termin: 20. – 24. November 1995

Thema: Glaube, der froh macht! Christen feiern ihren Glauben

Leitung: P. Johannes Kalmer SCJ

Anmeldung an:

Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster,
Waldstraße 145, 67434 Neustadt,
Tel. (0 63 21) 89 06-0, Fax (0 63 21) 89 06-44

Personalmeldungen

Versetzungen und Anweisungen

1. Okt.: Pfarrer *P. Roland Geßwein SAC*, Stuttgart, als Pfarradministrator der Pfarrei Immenstaad, St. Jodokus, Dekanat Linzgau

P. Reinhold Haas SJ, Innsbruck, als Studentenfarrer der Katholischen Hochschulgemeinde Karlsruhe, Dekanat Karlsruhe

Vikar *P. Jose Kallupilankal MCBS*, Schuttertal, als Pfarradministrator der Pfarreien Schuttertal, St. Antonius, Schuttertal-Schweighausen, St. Roman, und Schuttertal-Dörflinbach, St. Johannes, Dekanat Lahr

P. Richard Lehmann-Dronke CR, Weilheim, als Pfarradministrator der Pfarrei Weilheim, St. Peter und Paul, Dekanat Waldshut

Vikar *P. Hubert Maria Tita CR*, Weilheim-Nöggenschwil, als Pfarradministrator der Pfarrei Weilheim-Nöggenschwil, St. Stephan, Dekanat Waldshut

4. Okt.: Kooperator *Herbert Rochlitz*, Freiburg, als Pfarradministrator der Pfarrei Weil a. Rh., St. Peter und Paul, Dekanat Wiesental

5. Okt.: Pfarradministrator *Franz Schmerbeck*, Veringstadt, als Pfarradministrator der Pfarrei Mannheim Schönau, Guter Hirte, Dekanat Mannheim

18. Okt.: Pfarradministrator *Stephan Bäumle* als Pfarradministrator der Pfarreien Donaueschingen-Pföhren, St. Johann, und Donaueschingen-Heidenhofen, St. Hilarius, Dekanat Donaueschingen

23. Okt.: Vikar *Robert Ballweg*, Sinzheim, als Pfarradministrator der Pfarreien Heiligkreuzsteinach, Hl. Kreuz, Schönau, St. Michael, und der Pfarrkuratie Wilhelmsfeld, St. Bonifatius, Dekanat Weinheim